

BVGer E-6320/2020 vom 8. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6320_2020

FR: TAF E-6320/2020 du 8 janvier 2021

IT: TAF E-6320/2020 del 8 gennaio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des SEM, mit der festgestellt wird, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht auf die Schweiz übergegangen sei. Die Verfügung beantwortet das entsprechende Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 27. Oktober 2020.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

E. 1.4

Der vorliegenden Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu und diese wurde von der Vorinstanz auch nicht entzogen (Art. 55 VwVG). Auf den Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist deshalb - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 18. Dezember 2020 festgestellt - nicht einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Frist zur Überstellung der Beschwerdeführerin in die B. _____ lief ursprünglich am 10. September 2020 ab (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Zuzufolge ihres zeitweisen unbekanntes Aufenthaltsorts verlängerte die Vorinstanz gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO die Frist auf 18 Monate bis zum 9. September 2021. Gegenstand der nachfolgenden Prüfung ist somit ausschliesslich die Frage, ob die vorgenannte Verlängerung der Überstellungsfrist rechtskonform vorgenommen wurde.

E. 4.1

Die Bestimmungen zur Überstellungsfrist in der Dublin-III-VO haben den Charakter von Normen, die "self-executing" sind (vgl. BVGE 2015/19), weshalb sich die Beschwerdeführerin auf eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO berufen kann.

E. 4.2

Wird die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Die Überstellungsfrist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die Person flüchtig ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Unter den Begriff "flüchtig" sind alle Sachverhalte zu subsumieren, in denen die asylsuchende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen für die Behörden des Staats, der die Überstellung durchführen will, nicht auffindbar ist oder sonst wie das Verfahren absichtlich behindert. Ist die Person einmal flüchtig, kann eine Verlängerung bis zur Maximalfrist erfolgen (vgl. Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin-III-Verordnung, Wien/ Graz 2014, K12 zu Art. 29). In Bezug auf das Kriterium "flüchtig sein" ist insbesondere auf Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG zu verweisen, gemäss welchem der Aufenthaltsort einer ausländischen Person den Behörden stets bekannt zu sein hat. Der Gesetzgeber wollte asylsuchende Personen mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG davon abhalten, während oder nach dem Asylverfahren unterzutauchen (vgl. Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 9.38). Die besagte Bestimmung ist mit Blick auf Art. 8 AsylG zu sehen, der asylsuchenden Personen eine Reihe von Mitwirkungspflichten auferlegt. So sind diese unter anderem verpflichtet, sich den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten und ihre Adresse sowie jede Änderung der nach dem kantonalen Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde (kantonale Behörde) sofort mitzuteilen (Art. 8 Abs. 3 AsylG). Dem Erfordernis von Art. 8 Abs. 3 AsylG ist nicht entsprochen, wenn die mit dem Vollzug des Asylrechts betraute Behörde den Aufenthaltsort der betreffenden Person nicht kennt und diese Unkenntnis auf eine dieser Person zurechenbare Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist. Ob die zuständige Behörde durch mehr oder weniger umfangreiche Ermittlungen den Aufenthaltsort der betreffenden Person hätte in Erfahrung bringen können, ist grundsätzlich ohne Relevanz. Nicht relevant ist grundsätzlich auch, ob andere als mit dem Vollzug direkt betraute Behörden Informationen über den Aufenthalt der betreffenden Person hatten. Ebenso wenig von Bedeutung ist schliesslich, ob die asylsuchende Person durchgehend oder vorübergehend nicht auffindbar gewesen ist. Ausschlaggebend ist die Pflicht der asylsuchenden Person, für die Behörden effektiv

erreichbar zu sein und eine allfällige Abwesenheit zu melden (vgl. zum Ganzen Urteil F-4207/2020 des BVGer vom 31. August 2020, E. 6.2.). Bereits die Abwesenheit von lediglich wenigen Tagen kann dazu führen, dass eine Verlängerung der Überstellungsfrist durch die Vorinstanz gerechtfertigt ist (vgl. hierzu Urteil E-3154/2018 des BVGer vom 21. Juni 2018, E. 4.1.)

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylgesuchs sei nicht auf die Schweiz übergegangen. Überstellungen im Dublin-Verfahren hätten, unter Vorbehalt der Verlängerung wegen Inhaftierung oder Flucht, innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen, andernfalls gehe die Zuständigkeit gemäss Art. 29 Dublin-III-VO an den ersuchenden Mitgliedstaat über. Die Beschwerdeführerin sei regelmässig für mehrere Tage unentschuldig ihrer zugewiesenen Unterkunft ferngeblieben und somit nicht im Sinne der Rechtsprechung effektiv erreichbar gewesen. Ihre wiederholten, unentschuldigten Abwesenheiten hätten dazu geführt, dass die Überstellungsfrist in die B. _____ gemäss Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO auf 18 Monate verlängert worden sei. Auch nach Verlängerung der Überstellungsfrist am 27. Mai 2020 sei sie mehrmals über mehrere Tage hinweg unentschuldig von ihrer Unterkunft abwesend und somit für die Behörden nicht erreichbar gewesen. Dies zeige sich auch darin, dass sie das Schreiben vom 28. September 2020 nicht erhalten habe und noch in ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2020 als Absender die Adresse von F. _____ angegeben habe, obwohl sie schon seit längerer Zeit offiziell in G. _____ gemeldet und untergebracht sei.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin geltend, die Verlängerung der Überstellungsfrist sei zu Unrecht erfolgt. Sie sei einzig wegen ihres Freundes in die Schweiz gereist und dessen Adresse sei den Behörden bekannt. Demnach sei auch ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt gewesen. Sie erwarte ein Kind von ihrem Freund und habe in den B. _____ kein Beziehungsnetz.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführerin habe sich wiederholt unentschuldig nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufgehalten, was durch die zahlreichen Abwesenheitsmeldungen dokumentiert sei. Auch nachdem das Gesuch um Gewährung der Privatunterkunft abgelehnt worden sei, sei die Beschwerdeführerin immer wieder für mehrere Tage oder Wochen abwesend von der ihr zugewiesenen Unterkunft gewesen oder habe sich dort erst mit einem oder zwei Tagen Verspätung aus dem Wochenende zurückgemeldet. Dass sich die Beschwerdeführerin den Behörden nicht zur Verfügung gestellt habe, zeige sich auch darin, dass sie sowohl das Schreiben vom 28. September 2020 als auch die Verfügung vom 16. November 2020 nicht innerhalb der achttägigen Abholfrist abgeholt habe. Bezüglich des Vorbringens, sie sei von ihrem religiös angetrauten Ehemann schwanger, könne auf die Ausführungen in den Verfügungen vom 10. März 2020 und 31. August 2020 verwiesen werden. Es stehe der Beschwerdeführerin und ihrem religiös angetrauten Ehemann nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist eine Nachzugsfrist von fünf Jahren offen, um ein erneutes Gesuch um Familienzusammenführung zu stellen.

E. 6.1

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass sich die Beschwerdeführerin gleich mehrfach unerlaubterweise nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufgehalten hat (vgl. Sachverhalt). Eine Person, welche die Schweiz verlassen muss, ist grundsätzlich zwar nicht verpflichtet, sich ausschliesslich an dem ihr zugewiesenen Wohnort aufzuhalten. Tagsüber sind Aktivitäten (Arbeiten, Sport, Besuche) möglich und erlaubt. Ansonsten aber hat sie sich in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten, insbesondere nachts. Dies war bei der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht nur einmal, sondern regelmässig und über Tage hinweg nicht der Fall. Die jeweiligen Abwesenheitszeiten sind als erheblich zu bezeichnen. Die Beschwerdeführerin hat sich zwischen März 2020 und bis zur Verlängerung der Überstellungsfrist am 27. Mai 2020 regelmässig nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufgehalten, mithin war ihr Aufenthaltsort den Behörden nicht bekannt und war sie für diese nicht auffindbar. Mit ihren Abwesenheiten verunmöglichte oder verhinderte die Beschwerdeführerin die Überstellung in die B. _____ und verletzte damit die ihr obliegende Mitwirkungspflicht. Auch nachdem die Überstellungsfrist am 27. Mai 2020 auf 18 Monate verlängert wurde, hielt sich die Beschwerdeführerin wiederum regelmässig nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft auf. Dass sie den Behörden nicht zur Verfügung gestanden hat, wird durch die Tatsachen untermauert, dass die Vorinstanz ihr die Post mehrfach zustellen musste und sich die Beschwerdeführerin auch nach Ablehnung des Gesuchs um Gewährung der Privatunterkunft am 1. Mai 2020 wiederholt nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufhielt. Im Übrigen wäre es für die Beschwerdeführerin ein Leichtes gewesen, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und Abwesenheiten korrekt zu melden. Als unbehelflich erweist sich sodann das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe sich jeweils bei ihrem Freund aufgehalten, womit ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt gewesen sei. Es ist nicht von Belang, ob die zuständige Behörde den Aufenthaltsort der betreffenden Person hätte in Erfahrung bringen können. Ausschlaggebend ist alleine die Pflicht der asylsuchenden Person, für die Behörden effektiv erreichbar zu sein und eine allfällige Abwesenheit zu melden (vgl. E. 4.3).

E. 6.2

Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO waren demnach am 27. Mai 2020 erfüllt. Die Beschwerdeführerin kann sich nicht auf einen Ablauf der Überstellungsfrist beziehungsweise eine Verfristung berufen. Die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin ist nicht von den B. _____ auf die Schweiz übergegangen. Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend ihre Schwangerschaft und das fehlende Beziehungsnetz in den B. _____ ist demnach nicht weiter einzugehen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung vom 16. November 2020 zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerde-führerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da mit Zwischenverfügung vom 18. Dezember 2020 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.